Schriftliche Anfrage betreffend Problematik des Bettelns mit Hunden

21.5108.01

Seit das Bettelverbot in Basel-Stadt per 1. Juli 2020 aufgehoben ist, sind vermehrt Bettler mit Hunden auf Kantonsgebiet zu sehen.

Gemäss Hundegesetz (HuG, SG 365.100) sind Hundehalter verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für ihre Hunde abzuschliessen (HuG §2 Abs. 4), Hunde müssen mit Mikrochip versehen sein (HuG §3 Abs. 1), die Registrierung muss spätestens nach 10 Tagen erfolgen (Hundeverordnung, HuV, SG 365.110, §8). Die Hundesteuer wird spätestens nach einem Aufenthalt von 6 Wochen des betreffenden Hundes im Kanton Basel-Stadt fällig (HuG §5), die auf dem Kantonsgebiet gehaltene Hunde müssen innerhalb von 10 Tagen, seitdem sie im Kanton anwesend sind, bei der Hundekontrolle des Veterinäramtes zur Besteuerung angemeldet werden (HuV §10 Abs.1). Selbstverständlich muss die Hundehaltung der Tierschutzgesetzgebung und der Tierseuchengesetzgebung entsprechen (HuG § 2 Abs.2).

Eine Petition, welche am 6. Februar 2021 für Basel lanciert worden ist, fordert ein Verbot des Bettelns mit Hunden. Ein solches Verbot gibt es z.B. bereits in deutschen und österreichischen Städten und Regionen. Unter Anderem wird ein solches Verbot damit begründet, dass die von Bettlern mitgeführten Hunde oftmals aus tierquälerischen Vermehrungsstationen von dubiosen Züchtern stammen und aus möglichen Tollwutgebieten in Südosteuropa unkontrolliert in die Schweiz eingeführt worden sind. Die Petition macht überdies darauf aufmerksam, dass Hunde zum Zwecke der Bettelei oftmals ruhiggestellt sind (mittels Alkohols und/oder Medikamente), die Petitionäre berufen sich auf entsprechende Erkenntnisse des Münchner Tierschutzes.

Ich bitte die Regierung deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Werden Hunde von Bettlern kontrolliert?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
 - b) Wenn ja, welche Amtsstelle führt die Kontrollen durch?
- Welche Daten werden anlässlich solcher Kontrollen erfasst?
- 3. Wird anlässlich der Kontrollen der Gesundheitszustand der Hunde geprüft, insbesondere ob diese unter Einfluss von Medikamenten oder Alkohol ruhiggestellt worden sind?
- 4. Besteht eine Statistik zu solchen Kontrollen und diesbezüglich erfolgter Massnahmen?
- 5. Wie wird gewährleistet, dass die zum Zwecke der Bettelei verwendeten Hunde ordnungsgemäss in die Schweiz eingeführt worden sind, falls diese aus dem Ausland stammen?
- 6. Sind die zur Bettelei verwendeten Hunde ordnungsgemäss in Basel registriert und gechipt?
- 7. Sind die von Bettler mitgeführten Hunde ordentlich Haftpflicht versichert?
- 8. Wird die Hundesteuer von Bettler erhoben und durch diese entrichtet?
- 9. Ist der gezielte Einsatz von Hunden zwecks Erhöhung der Einnahmechancen bewilligungspflichtig gemäss Art. 13 Tierschutzgesetz?
 - a) Wenn nein, welche Kriterien müssen erfüllt werden, damit diese Bewilligungspflicht zur Anwendung kommt?

Sandra Bothe